



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Verwaltungsausschuss	Mi., 8.3.2017, 19.00 Uhr
Technischer Ausschuss	Do., 9.3.2017, 19.00 Uhr
Stadtrat:	Do., 23.3.2017, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.02.2017

BV 20/2017/V Vergabe Hauswirtschaftliche Begleitung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Firma staras GmbH, Ritterstraße 30-36 in 04109 Leipzig mit der hauswirtschaftlichen Begleitung des Haushaltplanes 2017 zu Kosten von 2.237,20 €.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 20/2017/V wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.02.2017

BV 19/2017/T Vergabe Baumfällungen Instandsetzung Stützmauer „An der Scheibe“ und „Rumburger Straße / Conradstraße“

Der Technische Ausschuss beschließt die Baumfällung

an den Bieter – Knorre Baumdienst GmbH&Co.KG, Neukircher Straße 9a, 02625 Bautzen zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 4.006,73 € zu vergeben.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 19/2017/T wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2017

BV 02/2017/T/S Auslegungsbeschluss für den Entwurf B-Plan Gründelstraße

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Gründelstraße in der Fassung vom 09.02.2017 wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach den Regelungen des § 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung erfolgt zum nächst möglichen Termin mit der gesetzlichen Frist von vier Wochen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen und Ergänzungen der Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB einzuholen.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 02/2017/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 03/2017/T/S Vergabe - Beschaffung von zwei Hausmeisterfahrzeugen

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der zwei Hausmeisterfahrzeuge an

Bieter – Autohaus Schniebs e.K., Inh. F. Schniebs – Seifhennersdorfer Str. 23 – 02794 Leutersdorf zum Gesamtpreis in Höhe von brutto 30.985,43 €.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 03/2017/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 05/2016/T/S Vorbereitung der rechtsverbindlichen Verabschiedung eines FNP für die Stadt Seifhennersdorf zur Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz für potentielle gewerbliche und private Investoren

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

Die Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Arbeitsgemeinschaft (ARGE), bestehend aus der STEG, dem Büro StadtWerkStadt sowie dem Büro planwerk-w einen Flächennutzungsplan im Zeitraum von drei Jahren, beginnend ab 2017, gemäß dem Bruttohonorarangebot von 121388,93 EUR zu erarbeiten.

Ziel der Erarbeitung des FNP ist dessen anschließende rechtsverbindliche Verabschiedung, die einerseits Aufgabe der Stadt ist mit dem Ziel, verbindliche Angaben für potentielle gewerbliche und private Investoren zu schaffen und andererseits die aktuellen Ergebnisse des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufgreift und umsetzt.

Dieser Flächennutzungsplan ist nach seiner rechtsverbindlichen Feststellung dauerhaft mindestens im GIS (CARDO) als auch auf der Homepage der Stadt Seifhennersdorf zu veröffentlichen.

Dafür: 8 Dagegen: 4+1 Enthaltung:
Die BV 05/2016/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 05/2017/T/S Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags für einen Bebauungsplan Leutersdorfer Straße 51

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrags.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 05/2017/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 07/2017/V/S Aufhebung BV 10/2009 - Erstattungen Auslagen Standesamt

Der Stadtrat hebt die BV 10/2009 – Erstattungen Auslagen Standesamt – rückwirkend zum 01.01.2017 auf.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 07/2017/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 10/2017/T/S Vergabe der Abbrucharbeiten Rosa-Luxemburg-Straße 15

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Abbrucharbeiten Rosa-Luxemburg-Straße 15.

Dazu wird der Bieter – Richter Triga GmbH, Zwönitz zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von – 318.575,74 € beauftragt.

Dafür: 9 Dagegen: 3+1 Enthaltung:
Die BV 10/2017/T/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 17/2017/V/S Verkauf Flurstück 786 b, Leutersdorfer Str. 2

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Grundstückes Leutersdorfer Str. 2, Flurstück 786 b mit einer Größe von 3.010 m² an Herrn Robert Kray, Leutersdorfer Straße 1, 02782 Seifhennersdorf zum Verkehrswert von 37.651,00 €.

In Höhe des Kaufpreises wird eine Rückstellung gebildet bis zur endgültigen Klärung in welcher Höhe Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Herr Robert Kray verpflichtet sich lt. Fördermittelbescheid das Grundstück bis 31.12.2021 nicht zu bebauen.

Der außerordentliche Aufwand in Höhe von 4.489,00 € wird bestätigt.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 17/2017/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 21/2017/S Vergabe Grundüberholung Atemschutzgeräte der Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Grundüberholung der Atemschutzgeräte der Feuerwehr an Bieter – Feuerwehr Zittau, Franz-Könitzer-Str. 9/11 in 02763 Zittau

zum Gesamtpreis in Höhe von brutto 7.660,99 €.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 21/2017/S wird einstimmig angenommen.

BV 23/2017/S Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spende

- der Spedition Kübler GmbH in Höhe von 100 €, für die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf,
 - der SOWAG mbH in Höhe von 100 €, für die Oberschule Seifhennersdorf,
- gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO, anzunehmen.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 23/2017/S wird einstimmig angenommen.

BV 24/2017/S Reparaturen Waldbad Silberteich

Der Stadtrat ermächtigt den Technischen Ausschuss, die Sanierung des Funktionsgebäudes und des Maschinenraumes zu beschließen. Die Durchführung erfolgt in 2017. Für diese Maßnahmen sind 58,9 T€ in den Haushalt einzustellen.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 24/2017/S wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass der Entwurf des **Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Gründelstraße“ Stadt Seifhennersdorf** mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 09.02.2017 zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats **vom 13.03.2017 bis einschließlich 13.04.2017** in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 **öffentlich ausliegt**.

Weitere Bestandteile des Entwurfes des Bebauungsplanes sind der Grünordnungsplan einschl. Umweltbericht sowie das Schalltechnische Gutachten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Seifhennersdorf, den 27.02.2017

Berndt
Bürgermeisterin



An alle Tierhalter **Verunreinigungen durch Tiere**

Aus gegebenem Anlass werden alle Tierhalter besonders Hundebesitzer wieder an die gültige Seifhennersdorfer Polizeiverordnung erinnert.

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, wie öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.

Es werden Kontrollen durchgeführt und bei Vergehen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Frühjahrsputz

Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten der Anwohner

Alle Grundstückseigentümer werden wieder an die in Seifhennersdorf gültige Reinigungssatzung erinnert. Diese regelt die Pflicht des Straßenanliegers zur regelmäßigen Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne entlang seiner Grundstücksgrenzen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat, Schmutz, Unkraut, Laub und Papier, aber auch die Entfernung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode. Der Kehrriech ist in die **eigene** Restmülltonne zu entsorgen.

Bäume, Sträucher, Hecken und Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh-, Rad- und Kraftverkehr), die Straßenbeleuchtung oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind vom Anlieger in erforderlichem Maße (bis auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Bei Einfriedungen von Grundstücken an Straßen ist der seitliche Sicherheitsraum zur Fahrbahn freizuhalten. Der Abstand beträgt bei unbefestigten Seitenstreifen 0,75 m.

Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern, Personen oder Sachen nicht verletzen oder beschädigen können.

Lobenswerter Weise kommt ein sehr großer Teil der Seifhennersdorfer seiner Reinigungspflicht auch unaufgefordert nach. Alle Anderen werden hiermit nochmals im Interesse eines sauberen Stadtbildes gebeten, den nun anstehenden Frühjahrsputz vor Ihrem Grundstück durchzuführen.

HAUPTSATZUNG **für die Stadt Seifhennersdorf**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 26.01.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt Seifhennersdorf

Organe der Stadt Seifhennersdorf sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Seifhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrter und rotgezungter Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schräggekreuzte gestümmelte schwarze Äste.
- (2) Die Stadt führt als Siegel das Wappen der Stadt.
- (3) Das Siegel der Stadt Seifhennersdorf soll nur auf rechts-erheblichen Urkunden Verwendung finden.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2013 hat die Stadt Seiffenhensdorf 3883 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 - c. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete.
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - a) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten aller Laufbahngruppe(n) und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 4–10 TVÖD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
 - c) die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 € bis zu 10.000 €
 - d) die Vergabe von Aufträgen über Leistungen von mehr als 5.000 € bis zu 10.000 €
 - e) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 1.500 €, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
 - f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.
 - g) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
 - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, außer die Vermietung stadteigener Wohnungen.
 - i) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - j) Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen oder an Vermittlung an Dritte gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO bis zu einer Höhe von 1000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 7. technische Verwaltung Stadteigener Gebäude
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- u. Gartenanlagen
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 10. Energie- und Klimaschutzmaßnahmen
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 € bis zu 10.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 5.000 € bis zu 10.000 €,
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der:
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5.000 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5.000 €, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d) aus Erbnachlässen zur Verfügung stehende Mittel,
 - e) für Beträge zwischen 2000 € und 5000 € besteht eine monatliche Berichtspflicht in Schriftform, der im übernächsten Verwaltungsausschuss ausgehändigt und Protokollbestandteil wird.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 € im Einzelfall und die Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
13. Entscheidungen über die Nachträge zu Lieferungen und Leistungen zu Bauausführung bis 500 € im Einzelfall.
14. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten aller Laufbahngruppe(n) und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 3 TVÖD sowie krankheitsbedingter Aushilfen.
15. Die Bestellung von Bürgern zur kurzzeitigen (max. ein Jahr) ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entschei-

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

dung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

* * * * *

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 17.05.2016 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Seiffhennersdorf, den 17.02.2017



Karin Berndt
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geburtstagsjubilare der Stadt Seiffhennersdorf

März 2017

07.03.	Herr Horst Dutschke	80. Geburtstag
09.03.	Frau Gertrud Domaschke	80. Geburtstag
11.03.	Frau Doris Hönel	80. Geburtstag
12.03.	Frau Christa Tenzler	85. Geburtstag
13.03.	Frau Isolde Thonhofer	70. Geburtstag
13.03.	Herr Klaus Tillmanns	75. Geburtstag
14.03.	Herr Joachim Ulbrich	75. Geburtstag
16.03.	Herr Dieter Köhler	75. Geburtstag
18.03.	Herr Frank Weise	70. Geburtstag
19.03.	Herr Herbert Neuheiser	80. Geburtstag
20.03.	Frau Renate Fritz	80. Geburtstag
20.03.	Herr Herbert Neumann	90. Geburtstag
22.03.	Herr Heinz Schmidt	80. Geburtstag
24.03.	Herr Hans-Günter Israel	75. Geburtstag
26.03.	Herr Ludwig Neuhäuser	70. Geburtstag
27.03.	Frau Ilse Hirsch	90. Geburtstag
28.03.	Herr Werner Schubert	80. Geburtstag
30.03.	Frau Erika Heinze	75. Geburtstag

Impressum:

Seiffhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seiffhennersdorf Erscheinungsdatum der März.-Nr.: 3.3.2017
Red.-Schluß und Erscheinungsdatum der April.-Nr. nach Ermessen der
Stadtverwaltung.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seiffhennersdorf

ERREICHBARKEIT

Regionaleleitstelle Hoyerswerda

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionaleleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

Notruf 112 für Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt
116 117 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst,
erreichbar: Mo., Di., Do. 19-07 Uhr;
Mi., Fr. 14-07 Uhr;
Sa., So. 0-24 Uhr

03571 19222 Anmeldung Krankentransport
03571 19296 Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/ Feuerwehr

Notrufe:

Polizei 110
weiterhin: Polizeirevier Oberland,
Sitz Seiffhennersdorf: **03586/766 90**
Polizeirevier Löbau: 03585 / 86 50
Polizeirevier Zittau: **03583/ 620**
Ordnung/Sicherheit der Stadtverwaltung 45 15 15

Die **AKTUELLEN** Störungsrufnummern:

- **Störungsrufnummern der ENSO NETZ GmbH**

Erdgas 0351 501 78880

Strom 0351 501 78881

- **SOWAG** (<http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html>)

Störungen der **Wasserversorgung** 0171 6726998

Störungen der **Abwasserentsorgung** 0172 3735514

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2017			(Änderungen vorbehalten!)
Datum	Thema	Ort	Organisator
03.03.2017	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.9	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
04.03.2017	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.10	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
04.03.2017	Filzen mit Birgit Blumrich 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.11	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
04.03.2017	Schreibwerkstatt „Kurzgeschichten“ mit Liefburg Schmidt 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.12	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
05.03.2017	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.13	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
05.03.2017	Weltgebetstag	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
06.03.2017	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.13	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
07.03.2017	Computerkurs für Senioren 10 – 11:30 Uhr mit Tobias Arnstadt. Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.	Windmühle Neugersdorfer Str.13	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
11.03.2017	Malworkshop mit Ilona Hönicke „Malen mit Asche und Erde“ 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.14	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
13.03.2017	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.15	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
14.03.2017	Computerkurs für Senioren 10 – 11:30 Uhr mit Tobias Arnstadt Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.	Windmühle Neugersdorfer Str.16	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
14.03.2017	2. Lesecafé im Bulnheimischen Hof ab 15.00 Uhr	Traditionshof Bulnheim	Bulnheim Verein
15.03.2017	Reiseberichte mit Ehepaar Schirmer 14:30 Uhr „Durch Nepal und Nordindien“ 16:30 Uhr „Erlebnis Südafrika“	Windmühle Neugersdorfer Str.17	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
15.03.2017	Nähkurs mit Gisela Kaminsky 10 – 12 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.18	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
15.03.2017	Frauenfrühstück mit Ingrid Singer „Neue Perspektiven im Alter“ mit Ulrike Oertel 8:30 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
16.03.2017	Apres Ski Party	Mönchsbergweg (Ende)	TV Seifen e.V.
18.03.2017	21. Oberlausitzer Leinwebertag mit Karaseks Naturmarkt	Karasek-Museum/Bulnheim	FVV e.V.
19.03.2017	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
20.03.2017	„Aufgaben und Verantwortung kommunaler Räte“ mit Prof.Gerald Svarovsky 18 – 21 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
21.03.2017	Spinnabend mit Inge Israel 19 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
21.03.2017	Computerkurs für Senioren 10 – 11:30 Uhr mit Tobias Arnstadt. Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
21.03.2017	Ausstellung Aus der textilen Geschichte von Warnsdorf und Seifhennersdorf 17.30 Uhr	Rathaus Foyer	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
23.03.2017	Keramik für Fortgeschrittene „Schönes für Sommerabende“ Leuchter und Schalenvarianten 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
25.03.2017	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
27.03.2017	Computerkurs für Senioren 10 – 11:30 Uhr mit Tobias Arnstadt. Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.	Windmühle Neugersdorfer Str.19	Windmühle e.V. Seifhennersdorf
28.03.2017	Zeichnen lernen mit Ilona Hönicke 16 – 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.20	Windmühle e.V. Seifhennersdorf